

Reform des Gnadenrechts

Antrag:

Art. 60,2 GG sowie Art. 109 der Hessischen Verfassung, die das Gnadenrecht des Bundespräsidenten bzw. des hessischen Ministerpräsidenten und der hessischen Landesregierung regeln, sind in dieser Form zu streichen und dahingehend zu reformieren, dass an diese Stelle ein überparteiliches Kollegialorgan tritt. Regelungen über etwaige vorzeitige Haftentlassungen bzw. -erleichterungen werden dadurch ausdrücklich nicht berührt.

Artikel 60 GG

(1) Der Bundespräsident ernennt und entläßt die Bundesrichter, die Bundesbeamten, die Offiziere und Unteroffiziere, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Er übt im Einzelfalle für den Bund das Begnadigungsrecht aus.

(3) Er kann diese Befugnisse auf andere Behörden übertragen.

(4) Die Absätze 2 bis 4 des Artikels 46 finden auf den Bundespräsidenten entsprechende Anwendung.

Artikel 109 HV - Gnadenrecht des Ministerpräsidenten, Amnestiefugnis des Landtages

(1) Der Ministerpräsident übt namens des Volkes das Recht der Begnadigung aus. Er kann die Befugnis auf andere Stellen übertragen. Die Bestätigung eines Todesurteils bleibt der Landesregierung vorbehalten.

(2) Zugunsten eines wegen einer Amtshandlung verurteilten Ministers kann das Begnadigungsrecht nur auf Antrag des Landtags ausgeübt werden.

(3) Allgemeine Straferlasse und die Niederschlagung einer bestimmten Art gerichtlich anhängiger Strafsachen bedürfen der Zustimmung des Landtags. Die Niederschlagung einer einzelnen gerichtlich anhängigen Strafsache ist unzulässig.

Begründung:

Erfolgt mündlich.